

Persönliches Budget zwischen Kostendruck und Selbstbestimmung

Das Persönliche Budget ist in § 29 SGB 9 geregelt. Es gilt für das gesamte Teilhaberecht.

Persönliches Budget: Form der Leistungserbringung

Das Persönliche Budget ist aber keine eigene Leistung. Es ist eine Form, in der Leistungen erbracht werden. Der Inhalt der Leistungen ist in anderen Vorschriften geregelt. Zum Beispiel in Paragraph 49 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), in Paragraph 75 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung), in Paragraph 76 (Leistungen zur Sozialen Teilhabe) oder in Paragraph 78 (Assistenzleistungen) oder auch in Paragraph 111 (Leistungen zur Beschäftigung) oder § 114 Leistungen zur Mobilität).

Bedarfsdeckung

Es gibt zwei wichtige Eckpunkte für das Persönliche Budget. Beide sind in Paragraph 2 in Absatz 2 geregelt. Der eine ist der Grundsatz der Bedarfsdeckung. Das Persönliche Budget muss den ermittelten Bedarf decken. Außerdem muss es so bemessen sein, dass auch die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Das heißt: das Persönliche Budget muss auf jeden Fall so hoch sein, dass die erforderliche Assistenz oder der festgestellte Bedarf an Mobilitätskosten oder ein anderer Bedarf damit abgedeckt werden kann. Wenn ich also 15 Stunden Gebärdensprachdolmetscher-Leistungen wöchentlich benötige, muss ich die mit dem Persönlichen Budget auch bezahlen können. Nur so kann Selbstbestimmung mit dem Persönlichen Budget sichergestellt werden.

Leistungsbegrenzung

Etwas schwieriger zu verstehen ist der zweite Grundsatz, der im Gesetz steht. Er heißt: Das Persönliche Budget soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind. Wichtig ist – hier steht „soll.“ Für Juristinnen und Juristen heißt das: normalerweise soll das Persönliche Budget nicht teurer sein, als die Leistung, die vorher erbracht wurde. Aber: in Ausnahmefällen gilt diese Grenze nicht. Sonst stünde da: das Persönliche Budget *darf* die bisherigen Kosten nicht übersteigen.

Dieser Teil der Vorschrift sorgt oft für Streit zwischen Menschen, die Leistungen beantragen und den Behörden. Die Behörden sagen oft: wir zahlen auf keinen Fall mehr Geld, als ohne Persönliches Budget. Manche sagen auch: wir zahlen nicht mehr Geld, als die billigste denkbare Leistung. Bei Gebärdensprachdolmetschern kann das zum Beispiel heißen: die Behörde weiß, dass Menschen, die kein Studium haben, die aber Gebärdensprache können, für 15 Euro die Stunde dolmetschen. Aber diese Menschen beherrschen Gebärdensprache nicht so gut. Und sie haben auch nicht so viel Zeit. Professionelle Gebärdensprachdolmetscherinnen verlangen aber 75 EUR die Stunde, weil sie simultan dolmetschen müssen.

Diese Probleme gibt es auch bei anderen Teilhabeleistungen. Zum Beispiel sagen manche Leistungsträger: die ambulante Versorgung von Menschen mit hohem Assistenzbedarf darf nicht teurer sein, als eine Versorgung in einer gut ausgestatteten stationären Einrichtung.

Man muss auf jeden Fall bedenken, dass die Leistungen vorher und jetzt vergleichbar sind: eine stationäre Versorgung und eine ambulante Versorgung sind nicht vergleichbar. Auch eine Übersetzung durch Schriftdolmetscher und eine Übersetzung durch

Gebärdensprachdolmetscher ist nicht vergleichbar. Das gilt auch für die Arbeit von qualifizierten Dolmetscherinnen mit Abschluss und Laien, die Gebärdensprache zum Beispiel in einem Volkshochschulkurs gelernt haben. Wenn der Bedarf also eine ambulante Versorgung ist oder eine qualifizierte Dolmetschleistung in der Schule oder an der Universität, darf die Behörde nicht sagen: „aber ein Platz im Heim kostet weniger“ oder „es gibt auch günstigere Dolmetscher, die keinen Abschluss haben.“

Budgetassistenz und Case-Management

Manche Menschen haben Schwierigkeiten, ihr Persönliches Budget zu verwalten. Sie können nicht gut mit größeren Summen Geld umgehen. Sie wissen auch nicht, was man alles bedenken muss, wenn man selbst Leute anstellt oder ihnen Honorare bezahlt. Deswegen brauchen sie Unterstützung dabei. Das nennt man „Budgetassistenz“ oder manchmal auch „Case-Management“. Diese Unterstützung kostet Geld. Das können 50 EUR im Monat sein oder auch 1800 EUR, je nachdem wie hoch das Budget ist und wieviel Hilfe jemand für die Verwaltung benötigt.

Die Budgetassistenz gehört zum Bedarf, wenn jemand ohne sie das Persönliche Budget nicht nutzen kann. Sie gehört auch zu der erforderlichen Beratung und Unterstützung, die im Gesetz erwähnt wird. Wenn es Streit mit der Behörde gibt, muss man sehr genau begründen, was die Budgetassistenz macht und warum man sie benötigt. Es reicht nicht aus, nur allgemein zu sagen: „Ich brauche Beratung.“ Deswegen ist es auch wichtig, schon im Verfahren um die Bedarfsermittlung zu sagen, wo hier Probleme liegen.

Zielvereinbarung

Das Gesetz verlangt auch, dass eine Zielvereinbarung geschlossen wird. Ohne Zielvereinbarung gibt es kein Persönliches Budget. Das Problem ist: Um eine Zielvereinbarung zu schließen, muss man sich einigen. Behörde und leistungsberechtigte Person sind sich aber oft nicht einig. Vor allem sind sie sich nicht einig, wie hoch das Budget sein soll. Aber auch das muss neuerdings in der Zielvereinbarung stehen. Es gibt verschiedene Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem: man kann in der Zielvereinbarung formulieren, worüber man sich einig ist und worüber nicht. Wenn das nicht geht, muss man die Zielvereinbarung abschließen und trotzdem gegen den Bescheid mit dem das Persönliche Budget bewilligt wird in Widerspruch gehen und schlimmstenfalls klagen. Man kann dann sagen: ich musste die Zielvereinbarung abschließen, weil es sonst kein Persönliches Budget gibt. Aber es ist trotzdem zu wenig Geld, um meinen Bedarf zu decken. Bislang haben die Gerichte dieses Argument akzeptiert. Das heißt aber nicht, dass man vor Gericht dann unbedingt Recht bekommt.

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein
Kanzlei Menschen und Rechte
Kühnehöfe 20
22761 Hamburg
tolmein@menschenundrechte.de
040.6000 947 00 (Telefon)
www.menschenundrechte.de